Gasthaus zum Engel, Altbessingen

von Günther Liepert

1) Karl Andreas Schneider will eine Garküchenkonzession

In Altbessingen gab es zeitweise drei Gastwirtschaften: Die älteste ‚Rose' in der Krämergasse 18, der ‚Bayerische Hof' in der Neutorstr. 5, und die Schankwirtschaft ‚zum Engel' in der Blumengasse 4. Hier soll auf das ‚Gasthaus zum Engel' eingegangen werden.

Ein erster Versuch des späteren Engel-Wirtes, Karl Andreas Schneider (*2.1.1843 in Rütschenhausen †2.12.1892) von Altbessingen, war 1865 der Wunsch, eine Konzession zum Betrieb einer Gaststätte in der Neutorstr. 5 zu erwerben.

Dieses Haus war in diesem Jahr im Besitz des jüdischen Viehhändlers (Mattel) Faust Philipps (*29.8.1815), wohnhaft Arnstein, Goldgasse 37. Da dieser einen Mieter oder einen künftigen Käufer suchte, sah Andreas Schneider eine gute Chance, eine Gastwirtschaft zu eröffnen.

Als sich Andreas Schneider um die Konzession bemühte, gab es bereits seit vielen Jahrzehnten das ‚Gasthaus zur Rose' in der Krämergasse 18, das von dem Land- und Gastwirt Michael Göbel (*6.4.1817 †1.6.1887) betrieben wurde. Andreas Schneider sah jedoch eine Chance, dem alteingesessenen Wirt eine Reihe von Kunden abzunehmen, denn wie das Sprichwort lautet: Neue Besen kehren gut.

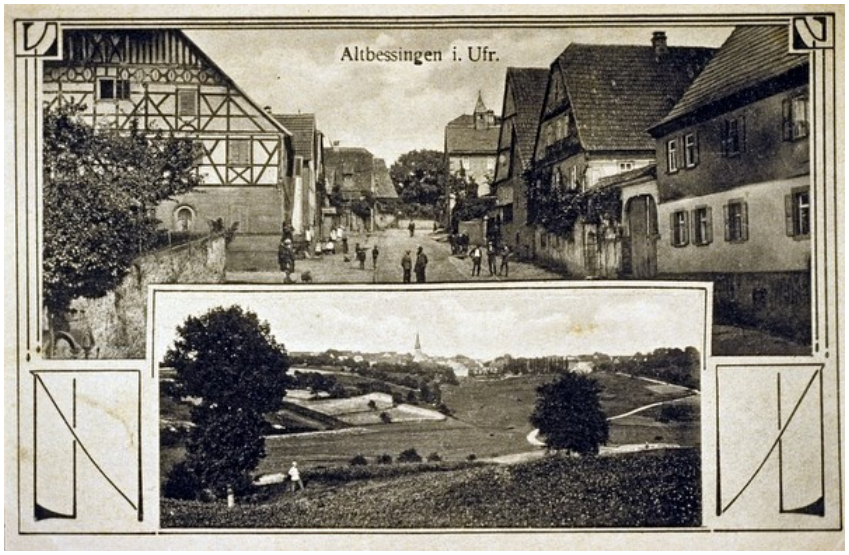

Eine schöne Jugendstil-Ansichtskarte von Altbessingen hier mit der heutigen Burghäuser Straße, früher auch Obertorstraße

In den meisten Fällen der älteren Wirtshaushistorien beginnt der Artikel mit dem Auftritt des neuen Bewerbers, der eine Gaststätte betreiben möchte. Auch hier stellte sich am 10. August 1865 Andreas Schneider dem Gemeindeausschuss vor und erklärte*:*

*„Heute macht sich der Rubricat (*der im Betreff Genannte*) vorstellig, übergibt ein Gesuch zu hiesiger Gemeindeverwaltung vom 22. Juli 1865 und lässt protokollieren:*

Ich bin willens, eine Garküchenwirtschaft neben der bereits bestehenden Gastwirtschaft im hiesigen Ort zu betreiben und zu diesem Zweck die hiezu erforderliche distriktspolizeiliche Konzession zu erwirken.

Indem ich mich hiebei auf alles Angegebene in meinem obenerwähnten Bittgesuch an die hiesige Gemeindeverwaltung vom 22. v. Mts. beziehe, übergebe ich:

I. Zum Nachweis der erforderlichen gesetzlichen allgemeinen Vorbedingnisse:
a) Zeugnis über meinen Leumund,
b) hinsichtlich des rechtskräftigen Besuches des Schul- und Religionsunterrichts für mich und meine Ehefrau, dann über meine Militärtätigkeit, dazu beziehe ich mich auf die Unterlagen über meine Ablösung und die Ansässigmachung vom Jahr 1864 und 1865.

II. Wegen Ausweises bezüglich der besonderen Bedingungen übergebe ich:
aa) Abschrift über meine wirkliche Bürgerannahme dahier;
bb) Zeugnisse der beiden Gemeindebehörden dahier, nachdem ich einen Vermögensbesitz in Gütern im Schätzwert von 3.000 fl nachweise, und gleichzeitig, dass ich im Stand sein werde, was die Erträgnisse der Renten sowie des Vermögens betrifft, um das nötige Betriebskapital zu schaffen, um die Garküchenwirtschaft mit gewissem Erfolg zu betreiben, bitte ich sofort schließlich um die übliche Begutachtung meines Gesuchs und um Einleitung des weiteren gesetzlichen Verfahrens behufs der Erteilung der distriktpolizeilichen Konzession.“

Der Gemeindeschreiber vermerkt auf diesem Antrag:

„Das Gesuch des Karl Andreas Schneider wurde durch öffentlichen Anschlag am hiesigen Gemeindebrett vorschriftsmäßig bekanntgemacht, und hat in Folge dessen von Seite des Ortsnachbars Johann Schmitt – eines früheren Bewerbers – eine Mitbewerbung ergeben. diese Gesuchsproklamation wird anmit als Beleg angelegen.

Ein Ansichtskarten-Ausschnitt mit dem Bayerischen Hof um 1920

Beschluss.
Vorstehendes Gesuch geht nach Bestimmung des Abs. VI Ziffer 21 der Vollzugs-Instanz zum Ansässigmachungs-Gesetz gegen legalen Inserenten-Nachweis an den Armenpflegschaftsrat und die Gemeindeverwaltung dahier zur Abgabe ihrer Erinnerung binnen 8 Tagen Frist unter dem Präjudiz, dass die Unterlassung der Erklärungsabgabe innerhalb dieser Frist als Zustimmung zu dem vorliegenden Gesuch angesehen werde.“

Vorsteher von Altbessingen war zu dieser Zeit Adam Stark (*24.12.1831), Krämergasse 14. Ehe sich ein Bürger im Ort ansässig machen konnte, musste er das Bürgerrecht erwerben. Dies geschah in der Regel durch den Gemeindeausschuss in Verbindung mit dem Armenpflegschaftsrat. Deshalb war die Angabe des Vermögens so wichtig, denn keine Gemeinde wollte einen Armen aufnehmen, nicht, dass er ihr in Zukunft zur Last fallen

könnte. Schneider wollte nur eine Garküchenkonzession, damit wollte er ausdrücken, dass er keine Gästebeherbergung beabsichtigte.

Dazu legte Andreas Schneider eine Bestätigung des kgl. Bezirksamtes (anscheinend konnte nur diese eine Ansässigmachung bestätigen) vom 22. Dezember 1864 vor:

„Die Gemeindeverwaltung bestätigt, dass dem ledigen Karl Andreas Schneider von Altbessingen mit diesamtlichen Beschluss vom 16. d. Mt. die polizeiliche Bewilligung zur Ansässigmachung in der Gemeinde Altbessingen erklärt wurde.“

In einem weiteren langatmigen, vielseitigen Schreiben behauptete Andreas Schneider, dass er im Besitz einer schönen Wohnung sei, welche die zur Wirtschaftsführung notwendigen Räumlichkeiten bieten und die nötige Einrichtung vorhanden sein würde.

Weiter meinte er, dass es unbedingt nötig sein, in dem 400-Seelen-Dorf Altbessingen eine zweite Wirtschaft einzurichten, damit die Bürger ein besseres Angebot besäßen. Die Klagen der hiesigen Bürger würden sich auf einen Mangel an kalten und warmen Speisen erstrecken, da in der einzigen Wirtschaft am Ort diese kaum etwas angeboten würden.

Schneider böte die erforderlichen Eigenschaften für einen Wirt und er würde eifrig bestrebt sein, jegliche Klagen des Publikums fernzuhalten, sondern im Gegenteil, dessen Wünsche bestens zu erfüllen. Außerdem sei er mit seinem Betriebskapital von 3.000 Gulden durchaus in der Lage, auch Sonderwünsche zu erfüllen. Da ein Mangel an einer guten Küche vorhanden sei, würden viele Bürger ihr Vergnügen auswärts suchen, was beim Bestehen einer zweiten Wirtschaft nicht mehr notwendig sei. Außerdem wies Schneider auf seinen sehr guten Leumund hin, dem er sich in Altbessingen erfreue.

Hier eine Ansichtskarte, die neben der Ortsansicht sowohl eine Außen- als auch eine Innenansicht des Bayerischen Hofes zeigt

Dieser Leumund war jedoch nicht so großartig, wie es Andreas Schneider ausdrückte: Immerhin wurde er am 10. Jul 1864 vom kgl. Landgericht Arnstein wegen Hausfriedensstörung mit zehn Gulden und vom gleichen Gericht wegen einer Schlägerei am 10. Mai 1865 mit drei Tagen Arrest bestraft.

Dazu notierte der Armenpflegschaftsrat zu diesem Antrag:

„1. Was den Leumund des Petenten betrifft, so war derselbe in ledigem Stande bisweilen in Streitigkeiten, in Folge dessen er einige Mal in polizeilicher und crimineller Untersuchung verwickelt war, welcher derselbe unterlag.

Seit seiner Verehelichung kann in dieser Richtung ihm nichts zur Last gelegt werden. Im Übrigen ist sein Leumund gut.

2. Die Vermögensverhältnisse bestehen wie angegeben.“

Natürlich gefiel eine neue Konkurrenz dem ortsansäßigen Wirt Michael Göbel nicht, der in der Krämergasse 18 die ‚Gastwirtschaft zur Rose‘ betrieb. Er schrieb daher am 2. August 1865 einen geharnischten Brief an das kgl. Bezirksamt Karlstadt:

„Königliches Bezirksamt!

Der gehorsamst Unterzeichnete hat durch Anschlag am hiesigen Gemeindebrett vom 26. Juli lfd. Js. die Kunde erlangt, dass der Ortsnachbar Andreas Schneider dahier sich um die Erwählung einer Garküchen-Wirtschaft im hiesigen Ort bewirbt und befindet sich daher in der Lage, hiegegen in folgender Weise zu remonstrieren:

Andreas Schneider sah sich schon seine Gäste in dem von ihm gewünschten Lokal bedienen

1. Dem Bewerber Adam Schneider gehen vor allem teilweise nicht nur die gesetzlichen allgemeinen, sondern auch besonderen Vorbedingnisse für Ausführung seines Vorhabens ab; denn er hat sich bisher seit mehreren Jahren eines getrübten Leumunds beflissen, wenn am kgl. Landgericht Arnstein und bei dem kgl. Bezirksgericht Schweinfurt wegen Misshandlung, Hausfriedensstörung und Körperverletzung mehrfach in polizeilicher und crimineller Untersuchung befangen, ist notorisch schuldig befunden in allen Fällen bestraft worden. Sein Concubinats-Verhältnis mit seiner gegenwärtigen Ehefrau, welches mehrere Jahre gepflogen wurde, will ich nur vorübergehend erwähnen; weil sich Weiteres darüber bei seiner Verehelichungsakte befinden wird.

Bezüglich seines Grund- und Vermögensbesitzes glaube ich nicht verschweigen zu dürfen, dass derselbe nicht einmal eigene Wohn- und Wirtschaftslokalitäten besitzt, indem er bei seinem Vater Niklaus Schneider, der teilweise der Trunksucht frönt und mit keinem guten öffentlichen Ruf hieher übersiedelte, in Hausmiete wohnt und daher erst Zeit und Umstände abzuwarten hat, bis er in den Besitz der Hofried seiner Eltern gelangen kann.

2.) Über die Notwendigkeit und öffentlicher Nützlichkeit einer Garküchen-Wirtschaft dahier glaube ich mich mit Berechtigung auf das Urteil der hiesigen Gemeindebehörde berufen zu dürfen, welches den Akten der Garküchen-Wirtschaftsbewerber Johann Schmitt und Niklaus Schneider, was hier im Monat Februar des Jahres 1863 administriert wurde, indem hierauf von dem kgl. Bezirksamt Abweisung erfolgte, welche auf Berufung des Johann Schmitt in II. Instanz von hoher kgl. Regierung bestätigt worden ist.

3.) Was übrigens meine eigenen Wirtschaftsverhältnisse anbelangt, so ist es dem kgl. Bezirksamt, welches die fragliche Sache selbst leitete, bekannt, dass ich die hiesige Gastwirtschaft von der hiesigen Gemeinde um den hohen Preis zu 1.349 fl erst vor einigen Jahren käuflich erwarb; dass ich sodann einen Tanzsaal erbaute und andere Baulichkeiten für den Wirtschaftsbetrieb einrichtete, welche Unternehmungen mir mehr als 1.000 fl Kosten verursachten, und demgemäß und bei sehr geringer Fremdenfrequenz es mir schwerfällt, die Rente dieses Kostenaufwandes aus dem Wirtschaftsbetrieb zu erzielen, geschweige einen Vorteil aus dem letzteren zu haben, den mir für viele Mühe, Beschwerden, Arbeit und Bedienung des Publikums auf Jahre hinaus gewiss gehören dürfte.

In dieser Traumrolle als Wirt wollte Andreas Schneider sein Geschäft nach vorne bringen

Nach diesen Darlegungen und weil ich bestrebt bin, jederzeit zur besten Befriedigung des Publikums alles Mögliche zu tun, wie es die Bedarfs- und Absatzverhältnisse nun immer erfordern, erlaube ich mir die gehorsamste Bitte:

Das kgl. Bezirksamt wolle sich meiner geneigtest annehmen, mich im Besitz meiner Wirtschaft schützen und das Gesuch des Andreas Schneider, oder von wem auch immer ein derartiges Anliegen kommen wolle, abweisen, und zur Zeit nicht gestatten, dass noch eine 2. Wirtschaft hieher verliehen werden, weil dies meinen Vermögensruin bedeuten würde!

In unerschütterlichem Vertrauen der gnädigen Gewährung meiner untertänigsten Bitte getrost entgegensehend, erharre ich in aller Unterwerfung
eines königlichen Bezirksamtes
untertänig gehorsamster
Michael Göbel“[1]

Göbel spricht hier die ‚Verehelichungsakte‘ an. In den bayerischen Gemeinden war es üblich, dass sich die Brautleute einer Befragung durch den Gemeinde- und den Armenpflegschaft-Ausschuss zu unterziehen hatten. Dabei wurden acht Punkte befragt, wie z.B. Vermögen, Leumund, Bildung usw. In diesem Zusammenhang wurde sicherlich auch das voreheliche Verhältnis der beiden Brautleute mitaufgeführt. Die Meinung des Gemeindeausschusses für die Erteilung der Konzession tendierte für den langjährigen Wirt Michael Göbel und Andreas Schneider erhielt eine Absage.

2) Eine zweite Wirtschaft in Altbessingen wird eröffnet

1862 wurde der Distrikt Arnstein in den Bezirk Karlstadt ‚eingemeindet'. Dafür hielt der neue Bezirksamtmann im Arnsteiner Rathaus wöchentlich am Dienstag- und am Mittwochvormittag einen Amtstag ab, um sich die Wünsche und Sorgen der Bevölkerung im ehemaligen Distrikt Arnstein anzuhören. Nach einer Pause von acht Jahren versuchte Andreas Schneider erneut sein Glück. Zwischenzeitlich hatte er das Anwesen Haus Nr. 52 geerbt und sah hier eine neue Chance, sein Glück als Wirt zu versuchen. Ursprünglich lag das Haus in der Untertorstraße,

Eine Karte von 1840 mit dem Haus Nr. 52 in der Nähe der Kirche. Links davon die Gemarkung ‚Blaues Viertel', nachdem in den achtziger Jahren die Straße benannt werden sollte. Doch die Bürger waren gegen eine solche Bezeichnung; deshalb heißt sie heute Blumenstraße

Der Heilige Michael sollte das Anwesen beschützen

dann in der Blauviertelstraße und heute in der Blumenstraße 4.

Bei einem solchen Amtstag am 9. Januar 1873 sprach Andreas Schneider beim Bezirksamtmann August Wiedenmann, der früher Arnsteiner Landrichter war, vor und wünschte ‚ergebenst' um die Erteilung einer entsprechenden Konzession.

Er wurde Eigentümer des Grundbesitzes, den er durch die Hochzeit mit Margaretha Zeißner (*1837 †14.6.1888) ererbt hatte und das um 1900 wie folgt beschrieben war:
*„Plan Nr. 106a, Wohnhaus, das ‚**Gasthaus zum Engel**', mit Keller und Stall, Scheuer mit Stall, Waschhaus, Nebenhaus, Holzhalle, Schweineställe, Abort, Brunnen und Hofraum mit 0,085 ha;*
Plan Nr. 106b, Würz- und Baumgärtl mit 0,008 ha; insgesamt gehörten zu dem Anwesen 5,47 ha."

Der Wunsch wurde vom Gemeindeausschuss aufgenommen und der Bürgermeister schrieb am 15. Januar 1873 an das Königliche Bezirksamt:

„Gesuch des Karl Andreas Schneider von hier um die Erlaubnis zum Betrieb eines Gastwirtschaftsbetriebes.

In Erledigung hohen Auftrags rubrizierten Betreffs vom 13. d. Mt. wird das Protokoll des Gemeindeausschusses vom 14. d. Mt. und das Gesuch des K. Andreas Schneider hiermit gehorsamst in Vorlage gebracht.

In schuldigster Hochachtung
eines
Königlichen Bezirksamtes
gehorsamster
Pfeuffer, Bürgermeister“

Das Protokoll vom 14. Januar 1873 des Gemeindeausschusses lag bei und lautete:

„Heute trat der Gemeindeausschuss zu einer Sitzung zusammen, bei welcher Nachstehendes zur Verhandlung gekommen ist.

Nach dem hohen Erlass des kgl. Bezirksamtes vom 13. d. Mt. Nr. 586 hat sich der hiesige Ortsbürger Andreas Schneider um eine Wirtschaftskonzession beworben und um die Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft nachgesucht und wurde durch die verehrliche Weisung der Gemeindeausschuss aufgefordert, sich auch über die Bedürfnisfrage wegen der nachgesuchten Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein auszusprechen.

Hierauf trat der Gemeindeausschuss in Beratung und äußerte sich derselbe auf Grund dieser Beratung dahin:

Der Toreingang zu diesem Anwesen stammt noch vom Schwiegervater von Andreas Schneider, dem Landwirt Johann Zeißner

Die Bestimmungen des § 33 der neuen Gewerbeordnung stehen dem Karl Andreas Schneider hinsichtlich seines Vorhabens, sich um eine Gastwirtschaft zu bewerben und um die Erlaubnis zum Betrieb dieser Gastwirtschaft in hiesiger Gemeinde nachzusuchen in keiner Beziehung entgegen, da derselbe einen sehr guten Leumund und die nötigen Lokalitäten vollkommen besitzt.

Bezüglich der Bedürfnisfrage wegen der nachgesuchten Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein etc. spricht sich der Gemeindeausschuss dahin aus, dass dieser Ausschank von Branntwein und dgl. bei einer Gastwirtschaft unbedingt ein Bedürfnis sei.“

Der Gemeindeausschuss bestand 1873 aus Bürgermeister Johann Georg Pfeuffer (von 1871 bis 1882), dem Beigeordneten (2. Bürgermeister) Georg Wolz (*19.7.1842 †12.5.1906) sowie den Gemeinderäten Adam Stark, Johann Kaiser, Niklaus Rösser, Adalbert Wendel und Johann Schwab.

Rüst- & Bohnenstangen
hat zu verkaufen
And. Schneider, Gastwirth.
Altbessingen.

Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 30. April 1886

Das kgl. Bezirksamt Karlstadt genehmigte daraufhin den Antrag und Andreas Schneider konnte die nächsten Jahre ohne besondere Probleme Speisen und Getränke anbieten. Diesmal gab es keinen Einspruch des Eigentümers ‚Gasthof zur Rose', weil sein Besitzer Andreas Göbel (*22.3.1855 †22.9.1912) anscheinend schon zu diesem Zeitpunkt kein großes Interesse mehr an seiner Gastwirtschaft hatte und deshalb seine Konzession ab 1885 ruhen ließ.

Todes-Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, unsere innigst geliebte Mutter und Schwester

Frau Margaretha Schneider,

geb. Zeißner, Gastwirthsgattin,

nach längerem Leiden und Empfange der hl. Sterbsakramente heute Nachts 11 Uhr in einem Alter von 51 Jahren zu sich in ein besseres Jenseits abzurufen.

Altbessingen, Schwebenried, Gänheim und Sulzthal, den 14. Juni 1888.

Die tieftrauernd Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Montag den 18. Juni, Vormittags 9 Uhr, mit darauffolgendem Gottesdienste statt.

Die Gattin des Wirtes Andreas Schneider, Margaretha, geb. Zeißner, starb 1888

3) Sohn Georg beantragt wieder eine Konzession

Nachdem die Gaststätte fast zwanzig Jahre ordentlich betrieben wurde, starb Andreas Schneider am 2. Dezember 1892. Deshalb schrieb der Altbessinger Bürgermeister noch am Todestag an das kgl. Bezirksamt Karlstadt:

„Heute starb der verwitwete Gastwirt Andreas Schneider dahier, der die persönliche Berechtigung zur Ausübung der Gastwirtschaft zum ‚Engel' dahier hatte.

Indem man dies der kgl. Distriktspolizeibehörde gehorsam zur Anzeige bringt, erlaubt man sich die ergebenste Anfrage, ob die Konzession sofort einzuziehen oder den großjährigen, ledigen, im Hause lebenden Kindern des Verstorbenen der Betrieb der Wirtschaft, etwa bis nach Ausschank der vorhandenen Getränke (Wein und Bier) zu gestatten sei.
Gehorsamst
Wolz, Bürgermeister"

Man muss schon sagen: Allen Respekt! Gleich am Todestag ein Brief an das Bezirksamt. Bürgermeister Georg Wolz hielt schwer auf Ordnung in seiner Gemeinde. Nicht umsonst vertrauten ihm die Altbessinger 24 Jahre lang die Obhut über ihre Gemeinde an.

Sicherlich aus Erfahrung gewitzt, wollte das Bezirksamt das Lokal nicht schließen, sondern wollte wissen, ob nicht von den Kindern jemand bereit wäre, die Wirtschaft zu übernehmen. In diesem Fall sollte der Nachfolger ein Gesuch stellen und dies dem Bezirksamt vorlegen.

Georg Schneider träumte von einem Biergarten, den er an seinen ‚Gasthof zum Engel' angliedern wollte

Vom kgl. Amtsgericht Arnstein erfuhr das Bezirksamt am 19. Dezember 1892, dass das Wirtschaftsanwesen schon zu Lebzeiten des Andreas Schneider an dessen Sohn Georg Kilian Schneider abgetreten wurde; doch dieser war an dem Wirtschaftsbetrieb nicht interessiert. Daraufhin ordnete das Bezirksamt an, dass der Bürgermeister prüfen sollte, ob die Wirtschaft noch geöffnet sei, im positiven Fall sei der Wirtschaftsbetrieb sofort einzustellen. Von den Kindern hatte jedoch niemand Interesse an den Mühen einer Gastwirtschaft.

Doch nach der Jahrhundertwende fiel es Sohn Georg Schneider ein, in dem kleinen Dorf die Schankwirtschaft weiterzuführen. Es gab zu dieser Zeit die ‚Gastwirtschaft zur Rose', und die ‚Gastwirtschaft zum Bayerischen Hof'.

Vor den Gemeindeausschuss mit Bürgermeister Georg Wolz, dem Beigeordneten Sebastian Pfeuffer (2. Bürgermeister) und den Gemeindeausschussmitglieder Joseph Heil, Michael Pfeuffer, Nikolaus Rauh, Nikolaus Leppich und Franz Greß trat am 20. November 1905 der Landwirt Georg Kilian Schneider und gab zu Protokoll:

„Es erscheint heute der Bauer und Gemeindebürger Georg Kilian Schneider, geboren am 2. Juli 1871 dahier, verheiratet mit Anna Theresia, geborener Seufert, geboren zu Ebenhausen, den 15. Dezember 1878, und bringt vor:

Ich möchte in meinem Anwesen Haus-Nr. 52, in welchem von meinem verstorbenen Vater Andreas Schneider mehrere Jahre – bis 1893 – Gastwirtschaft betrieben wurde, wieder eine Restauration mit Bier, Wein, Branntweinausschank errichten.

Deshalb will ich das kgl. Bezirksamt Karlstadt ergebenst um Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Restauration bitten und ersuche ich verehrliche Gemeindeverwaltung um Vorlage meines Gesuches beim kgl. Bezirksamt Karlstadt.“

Stempel der Gemeinde Altbessingen mit Unterschrift des Bürgermeisters Wolz von 1905

Bei dem Antragsteller handelte es sich um den Bauern Georg Kilian Schneider (*2.7.1871), verheiratet mit Anna Theresia, geb. Seufert (*15.12.1878), die im Haus Nr. 52 wohnten.

Dazu fasste der Gemeindeausschuss, in dem anscheinend eine Anzahl guter Freunde des Schneider saßen, folgenden Beschluss:

„Das vorliegende Gesuch des Georg K. Schneider um Erteilung der erbetenen Erlaubnis zum Betrieb einer Restauration wird mit 5 gegen 2 Stimmen begutachtet,

1.) weil ein Bedürfnis zu dem nachgesuchten Wirtschaftsbetrieb vorhanden ist;
2.) weil gegen den Gesuchsteller keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass er das Gewerbe zur Beförderung der Völlerei des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit missbrauchen werde;
3.) weil, wie oben angegeben, mehrere Jahre in dem Haus des Gesuchstellers Gastwirtschaft betrieben wurde und die zum Betrieb der nachgesuchten Restauration bestimmten Lokalitäten nach Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen dürften.“

Dazu erstellte der Bürgermeister noch ein Leumundszeugnis für die Eheleute Schneider:

„Vom ortspolizeilichen Standpunkt wird dem Gesuchsteller das Zeugnis ausgestellt, dass er die zur Ausübung des Wirtschaftsgewerbes nötigen Eigenschaften besitzt, dass sowohl er wie seine Frau immer guten Leumund besitzen, gegen beide keine Tatsachen vorliegen, welche einer Konzessionserteilung hinderlich wären.

Dieses Protokoll wird dem kgl. Bezirksamt Karlstadt zur gütigen Verbescheidung bzw. Erteilung der erbetenen Erlaubnis zum Restaurationsbetrieb ergebenst vorgelegt.“

Das Gesuch ging unverzüglich an das königliche Bezirksamt Karlstadt, welches das Ansinnen am 22. November, also nur zwei Tage später, an den Bürgermeister mit dem Vermerk zurückgab:

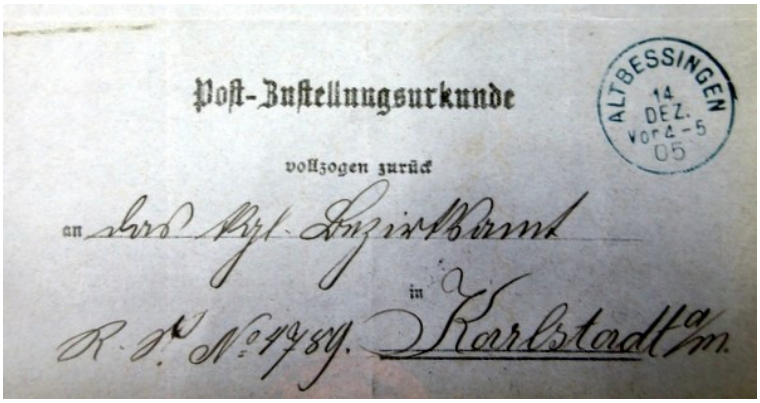

Mit dieser Urkunde informierte der Gemeindeausschuss Altbessingen, damals noch mit eigener Post, das Bezirksamt Karlstadt über die Probleme mit dem Bewerber

„Zur Einvernahme des Schneider, ob er nicht der Kostenersparnis halber sein aussichtsloses Gesuch zurücknehmen will, Inwiefern in Altbessingen mit 441 Einwohnern ein Bedürfnis nach einer weiteren Wirtschaft vorhanden sein sollte, ist ganz unerfindlich. Gerade, dass eine früher bestandene Wirtschaft eingegangen ist, zeigt, dass jedes Bedürfnis fehlt.“

Doch Georg Schneider gab nicht so schnell auf. Er berief sich darauf, dass auch in Altbessingen eine dritte Wirtschaft ihre Daseinsberechtigung habe, da doch auch in Schwemmelsbach und Obersfeld mehrere Gastwirtschaften vorhanden seien und diese Orte wären auch nicht größer als Altbessingen. Auf Nachfrage des Bezirksamtes am 1. Dezember gaben die Gemeindeausschussmitglieder Nikolaus Pfeuffer, Josef Heil, Nikolaus Rauh und Nikolaus Leppich zu, dass für Altbessingen eine dritte Wirtschaft nicht notwendig sei, da am Ort mit Wolf und Göbel reinliche und ordentliche Wirtschafen vorhanden seien.

Da Schneider seinen Antrag nicht zurückzog, erfolgte durch das Bezirksamt am 12. Dezember 1905 ein formeller Beschluss:

„In der Sache betreffend des Bauern Georg Kilian Schneider um Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft mit Wein-, Bier- und Branntweinausschank in seinem Anwesen Haus Nr. 52 in Altbessingen beschließt das kgl. Bezirksamt Karlstadt in I. Instanz:

I. Das Gesuch des Bauern Georg Kilian Schneider in Altbessingen um Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft in seinem Anwesen Haus Nr. 52 wird abgewiesen.

II. Für diesen Beschluss gelangt eine Gebühr von 2 M in Ansatz, welche nebst den Kosten des Verfahrens von dem Gesuchsteller zu tragen ist.

Gründe.

Unterm 20. November 1905 stellte der Bauer Georg Kilian Schneider von Altbessingen beim kgl. Bezirksamt Karlstadt das Gesuch, ihm die Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft in seinem Anwesen Haus Nr. 52 in Altbessingen zu erteilen und berief sich zur Begründung seines Gesuchs auf das Vorliegen eines Bedürfnisses zur Errichtung einer dritten Schankwirtschaft in Altbessingen, da die beiden bisher bestehenden Wirtschaften hinsichtlich ihrer Beschaffenheit sowohl als auch hinsichtlich der bei der Wirtschaftsführung selbst zu beobachtenden Reinlichkeit den polizeilichen Anforderungen keineswegs entsprächen. Zugleich wies der Gesuchsteller darauf hin, dass bereits sein Vater längere Jahre (bis 1893) in dem in Frage stehenden Anwesen eine Schankwirtschaft betrieben habe, um deren Wiedererrichtung es sich nunmehr handle.

In Rücksicht auf die in den bisherigen Wirtschaften bestehenden Verhältnisse hatte der Gemeindeausschuss Altbessingen mit 5 gegen 2 Stimmen die Bedürfnisfrage bejaht.

Bei Verbescheidung des vorliegenden Gesuches war unbestrittenermaßen in eine Prüfung der Bedürfnisfrage einzutreten, da Altbessingen unter die in § 12 Abs. 1b der kgl. Gewerbe-Ordnung vom 29. März 1892 aufgeführten Ortschaften fällt. Ebenso unbestritten ist das Nichtbestehen eines Realrechts bezüglich der nachgesuchten Wirtschaftsausübung, das eine Würdigung der Bedürfnisfrage ausschließen würde (Reger-Stößel Anm. 3 zu § 33 Gewerbe-Ordnung).

Die Gebühren wurden damals teilweise noch mit Briefmarken bezahlt

Das Vorliegen der Bedürfnisfrage selbst ist entgegen dem Beschluss des Gemeindeausschusses Altbessingen entschieden zu verneinen, und zwar aus folgenden Gesichtspunkten:
1.) Im Hinblick auf die geringe Einwohnerzahl von Altbessingen (414 Einwohner);
2.) im Hinblick darauf, dass bereits zwei Wirtschaften am Ort bestehen;
3.) im Hinblick darauf, dass gerade die früher vom Vater des Gesuchstellers betriebene Wirtschaft sich nicht halten konnte.

Ohne Belang ist endlich der Hinweis des Gesuchstellers auf die Beschaffenheit und Reinlichkeit der beiden bestehenden Wirtschaften. Angesichts der angeführten Tatsachen

war auf eine weitere Prüfung des Gesuchs nicht einzugehen, da die Verneinung der Bedürfnisfrage allein schon die getroffene Entscheidung rechtfertigt.

Als Unterlegenem waren dem Gesuchsteller die Kosten des Verfahren zu überbürden; die Festsetzung der Gebühr von 2 M rechtfertigt sich aus Art. 199 Gebühren-Gesetz. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde zur kgl. Regierung, Kammer des Inneren, von Unterfranken und Aschaffenburg, zulässig, welche binnen einer Frist von 14 Tagen beginnend mit dem auf die Zustellung folgenden Tag beim kgl. Bezirksamt Karlstadt schriftlich oder mündlich einzulegen wäre.“

Wie die Streithansl am Biertisch stritt auch Georg Schneider mit dem Bezirksamt

So ganz sicher war sich der Bezirksamtmann nicht, denn er forderte den Altbessinger Bürgermeister auf, sich der Angelegenheit zu widmen, ob wirklich Unreinlichkeiten in den beiden Wirtschaften ‚Rose‘ und ‚Bayerischer Hof‘ vorhanden seien. Der Bescheid des Bezirksamtes wurde Georg Kilian Schneider durch den Postboten Georg Halbleib, wohnhaft Haus Nr. 21 (heute Frühlingstr. 2) überraschenderweise in der Wohnung des Gemeinderates Michael Pfeuffer, Haus Nr. 14 (heute Burghäuser Str. 6), zugestellt.

Dieses Angebot nahm Georg Schneider am 14. Dezember an und legte damit rechtzeitig Beschwerde ein. Doch ein einfaches Schreiben genügte nicht; Schneider musste seine Beschwerde auch inhaltlich begründen. Das Bezirksamt wies darauf hin, dass die Aussagen über die Unreinlichkeit in den beiden Wirtschaften sehr übertrieben waren. Bei einer am 19. Dezember vorgenommenen Nahrungsmittelkontrolle befanden sich die beiden Wirtschaften in einem Zustand, wie sie die meisten ländlichen Wirtschaften ebenso zeigen würden. Zu einer Beanstandung seitens der Kontrolle war keine Veranlassung gegeben.

4) Die Angelegenheit wird gerichtsmäßig

Doch Georg Schneider gab nicht auf: Er beauftragte die Rechtsanwälte Theodor Uhrig und Aloys Hock in Würzburg am 26. Dezember 1905, also gleich nach Weihnachten, mit seiner Vertretung vor der Regierung. Diese schrieben noch am gleichen Tag an das Bezirksamt einen mehrseitigen Antrag:

„In obiger Sache wurde durch Beschluss des kgl. Bezirksamtes Karlstadt vom 4. Dezember 1905 das Gesuch des Bauern Georg Kilian Schneider von Altbessingen um Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft in seinem Anwesen Haus Nr. 52 in Altbessingen wegen Verneinung der Bedürfnisfrage kostenfällig abgewiesen.

Gegen diesen Beschluss legen wir, legitimiert durch die anruhende Vollmacht, namens uns im Auftrag unseres Mandanten Georg Kilian Schneider Beschwerde zur kgl. Kreisregierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Inneren, ein, mit dem

<u>Antrag:</u>
Den Beschluss des kgl. Bezirksamtes Karlstadt vom 4. Dezember 1950 außer Wirksamkeit zu setzen und dem Beschwerdeführer Georg Kilian Schneider von Altbessingen die nachgesuchte Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft im Haus Nr. 52 zu erteilen.

Jeden Abend einen solchen Stammtisch war der Wunsch von Georg Schneider

Diesen Antrag begründen wir wie folgt: Der Beschluss des kgl. Bezirksamtes Karlstadt wurde unserem Mandanten unter dem 14. Dezember 1905 zugestellt, sodass die Beschwerde formell keinen Bedenken unterliegt; auch in materieller Beziehung ist dieselbe vollauf gerechtfertigt.

Das kgl. Bezirksamt hat zwar gemäß § 12 Abs. 1b der kgl. GewO vom 29. März 1892; § 33 Gew. Ordn. die Bedürfnisfrage geprüft, aber zurecht auf Grund Verneinung dieser Bedürfnisfrage, ohne die übrigen gesetzlichen Versagungsgründe einer Würdigung zu unterziehen, das Gesuch des Georg Kilian Schneider abgelehnt.

Als Gründe für die Verneinung der Bedürfnisfrage führt das kgl. Bezirksamt:
1.) die geringe Einwohnerzahl von Altbessingen;
2.) die Existenz von bereits 2 Wirtschaften im genannten Ort;
3.) den Umstand, dass gerade die früher von dem Vater des Gesuchstellers betriebenen Wirtschaft in Altbessingen sich nicht halten konnte.

In tatsächlicher Beziehung veranlasst die Begründung des bezirksamtlichen Beschlusses folgende Erörterung:

1.) die Einwohnerzahl von Altbessingen beträgt nicht 441, sondern nach der am 1. Dezember 1905 stattgefundenen Volkszählung 436 Einwohner und darf nur diese Einwohnerzahl bei Prüfung der Bedürfnisfrage in Betracht gezogen werden, da die Einwohnerzahl jeweils nach dem Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung ohne Rücksicht auf die inzwischen tatsächlich eingetretene Bevölkerungsmehrung oder –minderung zu beachten ist.

2.) Das kgl. Bezirksamt glaubte sodann mit Rücksicht darauf, dass bereits 2 Wirtschaften in Altbessingen existieren, die Bedürfnisfrage abweisen zu müssen; hier ist zu konstatieren, dass bis zum Jahr 1893 trotz der damaligen noch geringeren Einwohnerzahl von Altbessingen neben den beiden bestehenden Wirtschaften noch eine 3. Wirtschaft bestand, welche vom Vater des Gesuchstellers ungefähr 20 Jahre lang betrieben wurde.

3.) Diese Wirtschaft rentierte sich sehr gut und es ist durchaus unrichtig, wenn von Seiten des kgl. Bezirksamtes die Annahme gemacht wird, dass sich die genannte Wirtschaft nicht halten konnte; die fragliche von den Eltern des Gesuchstellers betriebene Wirtschaft hörte auf zu existieren, nachdem die Eltern des Gesuchstellers unter Hinterlassung minderjähriger Kinder gestorben waren, welche nicht im Stande waren, die genannte Wirtschaft zu führen.

Die entscheidende Frage war: Verträgt ein Ort wie Altbessingen drei Gaststätten?

In rechtlicher Beziehung muss bei Prüfung der Bedürfnisfrage das öffentliche Interesse überhaupt, nicht bloß die lokalen Verhältnisse berücksichtigt werden, daneben muss in gleichem Grad den Verhältnissen der betreffenden Gemeinde, der gesamten Einwohnerschaft, den Bedürfnissen und Lebensgewohnheiten des betreffenden Ortes Rechnung getragen werden (Ministerial-Entscheidung vom 9. Juni 1884 Nr. 6162, Reg. E. Stössel: Gewerbeordnung § 33 III. Auflage Seite 81).

Da nun feststeht, dass die beiden in Altbessingen sich im Betrieb befindlichen Wirtschaften sowohl hinsichtlich der Lokalitäten, wie auch hinsichtlich der Inhaber dieser Wirtschaften selbst keineswegs das öffentliche Interesse zu befriedigen im Stande sind, vielmehr die Wirtschaftslokalitäten äußerst unsauber und ungenügend sind, die betreffenden Wirtschaftsinhaber teils an Krankheiten (offenes Bein) leiden, teils große Ökonomie besitzen und deswegen gewöhnlich an Kleidern und Gliedern behaftet mit Mist, die Gäste bedienen, schließlich in ganz Altbessingen eine Gartenwirtshaft, die im Sommer für ein Publikum geradezu unentbehrlich ist ,sich nicht befindet.

Dass sich die geschilderten Zustände mit Richtigkeit verhalten, kann die Ortspolizeibehörde von Altbessingen bestätigen, welche bei verschiedenen Visitationen der genannten Wirtschaften die besagten Misslichkeiten vorfand, und wiederholt an die betreffenden Gastwirtschaftsinhaber mehrmals um Beseitigung der unbefriedigenden Zustände Verwarnung ergehen ließ.

In wieweit die Bedürfnisse der gesamten Einwohnerschaft von Altbessingen durch die beiden dortselbst sich befindlichen Wirtschaften ihre Befriedigung finden oder nicht, wird des Näheren unten aufgeführt.

Auf keinen Fall sind die vom kgl. Bezirksamt angeführten Gründe zur Verneinung der Bedürfnisfrage geeignet; denn das kgl. Bezirksamt hat das Bedürfnis nach einer Wirtschaft als absolutes aufgefasst, während das Bedürfnis nach einer Wirtschaft doch hauptsächlich auch ein relatives sein kann, indem dieses dann nicht durch jede Wirtschaft, sondern nur durch eine solche befriedigt wird, welche in Absicht auf die persönlichen Eigenschaften des Bewerbers, bzw. auf die zum Wirtschaftsbetrieb bestimmten Lokalitäten gerade diesem derartigen Bedürfnis abzuhelfen verspricht.

Das Haus dürfte in seiner Grundstruktur noch genauso sein wie heute

Im gegebenen Fall muss deshalb aus diesem Gesichtspunkt die Bedürfnisfrage bejaht werden, weil die vorhandenen Wirtschaften den Ansprüchen der Bevölkerung von Altbessingen keineswegs genügen:

Denn
1.) befinden sich wie bereits erwähnt, die beiden in Altbessingen im Betrieb befindlichen Wirtschaften hinsichtlich der Wirtschaftslokalitäten in einem äußerst unbefriedigenden menschenunwürdigen Zustand, so war z.B. die Schenke der einen Wirtschaft früher ein Abort gewesen und dergleichen mehr; sodann zeichnen sich auch die beiden Inhaber der Wirtschaft durch besondere Unreinlichkeit aus, so dass die Einwohner von Altbessingen nicht in der Lage sind, mit dem Appetit in ihrem Wohnort ein Glas Bier zu trinken.

2.) Dass die Bedürfnisse nach einer Wirtschaft in Altbessingen nicht befriedigt sind, beleuchtet insbesondere auch der Umstand, dass der Gemeindeausschuss Altbessingen mit 5 gegen 2 Stimmen die Bedürfnisfrage bejahte; es wird zwar zugegeben, dass dieses Gutachten des Gemeindeausschusses von Altbessingen für das kgl. Bezirksamt Karlstadt nicht bindend ist; allein unserer Ansicht nach kann bei den verschiedenartigen Verhältnissen, welche bei Wirtschaftskonzessionen in Betracht kommen, doch nur eine genügende und

gerechte Grundlage zur Lösung der Bedürfnisfrage das Gutachten der einschlägigen Ortspolizei und Gemeindebehörde bilden;

3.) Schließlich spricht die Tatsache ganz besonders auch dafür, dass in Altbessingen nach einer neuen Wirtschaft Bedürfnis besteht, dass sehr viele Ortseinwohner von Altbessingen ihren Bedarf an Bier von dem Bierbrauereipächter Möhring von Burghausen beziehen.

Fest steht demnach, dass die beiden in Altbessingen vorhandenen Wirtschaften den Ansprüchen der Bevölkerung des genannten Ortes zur Zeit nicht mehr genügen und dass die schlechte Beschaffenheit und Unreinlichkeit der beiden bestehenden Wirtschaften nicht bedeutungslos ist, wie das kgl. Bezirksamt annimmt, vielmehr, dass gerade dieser Umstand für die Zulassung einer neuen Wirtschaft spricht, welche geeignet ist, mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Bewerbers und auf die zum Wirtschaftsbetrieb bestimmten Lokalitäten – stattliches neues Haus mit schönem Wirtschaftsgarten – dem Bedürfnis der Gemeinde Altbessingen nach einer Wirtschaft abzuhelfen.

Da keine Umstände vorliegen, aus welchen die Nichtexistenz eines Bedürfnisses einer neuen Wirtschaft in Altbessinger hervorgeht, stellt sich unser oben gestellter Antrag zur Erteilung der von Georg Kilian Schneider in Altbessingen nachgesuchter Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft vollauf gerechtfertigt dar.“

So ein fröhliches Zusammenleben war der Traum eines jeden Gastwirtes

Die königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Inneren, ließ sich mit der Beantwortung des Antrags der Rechtsanwälte nicht lange Zeit; schon am 2. Januar 1906 antwortete sie:

„Wie in der Beschwerdeschrift vom 26. v. Mts. vorgebrachten Klagen über Missstände in den bestehenden beiden Wirtschaften in Altbessingen bedürfen ungeachtet der im bezirksamtlichen Bericht bereits angeführten Tatsache, dass bei der letzten Nahrungsmittelkontrolle sich keine besonderen Umstände ergeben haben, vorerst noch einer gründlicheren Untersuchung. Nachdem das kgl. Bezirksamt bereits Auftrag die Ortspolizei erlassen und ‚Kontrolle wegen Reinlichkeit‘ zu seinen Akten vorgemerkt hat, so besteht Anlass, vor Verbescheidung der Beschwerde das Ergebnis dieser Kontrolle abzuwarten. Letztere hat sich auf sämtliche Behauptungen der Beschwerdeschrift über den Zustand beider Wirtschaften zu erstrecken.

Zur Ergänzung der Verhandlungen ist noch unter Anfügung von Strafregisterauszügen der Leumund des Gesuchstellers und seiner Ehefrau im Hinblick auf § 33 Abs. II, Ziff. 1 GO zu erheben und sind die Akten über den Wirtschaftsbetrieb durch den Vater des Gesuchstellers einschließlich der Bauakten beizugeben; auch ist sich zu äußern, aus welchen Gründen diese Wirtschaft wieder eingegangen ist.“

Das Bezirksamt wünschte nun vom Bürgermeister neue Hinweise über die beiden bestehenden Gastwirtschaften. Vor allem legte sie auch auf den Hinweis wert, dass die Altbessinger ihren Bierbedarf beim Brauereibesitzer Friedrich Möhring (*3.5.1864) in Burghausen decken würden. Schon am nächsten Tag antwortete der Bürgermeister, dass etwa dreißig bis vierzig Familien ihr Bier von Burghausen beziehen würden und zwar:
1.) weil dieser das Bier hierher billiger liefert;
2.) weil die Leute ihr Bier gerne im Haus haben, dann
3.) auch wegen der Gemeindewahl, weil die beiden Wirte nicht zur Gegenpartei hielten.

Wie man sieht, waren die beiden Tatsachen: geringere Preise und falsche Partei schon immer ein Merkmal für das Einkaufsverhalten.

Der nunmehr eingegangene Auszug aus dem Strafregister wies nur eine Strafe aus: Am 4. Januar 1902 wurde Georg Schneider wegen Polizeistundenübertretung zu fünf Mark Strafe, ersatzweise zwei Tage Haft verurteilt. Seine Gattin Anna hatte – wie gewöhnlich bei Frauen – keinen Eintrag.

Die Gemeindeverwaltung Altbessingen nahm am 18. Januar gegenüber dem Bezirksamt Stellung zu den Vorhaltungen des Rechtsanwaltes. Nach Ansicht der Gemeinde waren die Vorwürfe gewaltig übertrieben, denn die Wirtschaften waren so reinlich, wie die meisten Wirtschaften in der Umgebung. Zwar litt, wie der Anwalt schrieb, ein Wirt an einem offenen Bein, doch diese Krankheit war wieder geheilt. Außerdem würden die Wirte ihre Gäste anständig bedienen und der Bürgermeister hörte bisher von keinen Klagen. Auch die Wirtschaftslokalitäten seien befriedigend und für die örtlichen Verhältnisse ausreichend. Der Wirt Wolf (Bayerischer Hof) wurde veranlasst, seine Schenke anders einzurichten und zwar offen im Gastzimmer.

Gebührenmarken von 1906

Sowohl bei der Gemeinde als auch im Staatsarchiv waren keine Akten über den Wirtschaftsbetrieb des Vaters von Georg Schneider vorhanden. Das Schneider'sche Wohnhaus sei jedoch nicht besser geeignet als die anderen Wirtschaftsbetriebe. Ein Wirtschaftsgarten müsste erst angelegt und eingerichtet werden.

Dass die Wirtschaft nach dem Tod des Vaters nicht weiterbetrieben wurde, läge daran, dass die älteste Tochter nach auswärts heiratete und die beiden Söhne zum Militär einrücken mussten. Schließlich bemerkte der Bürgermeister noch, dass sich drei Wirtschaften in Altbessingen nicht halten können. Dies bewiese die Tatsache, dass der Rosen-Wirt Andreas Göbel (22.3.1855 †22.9.1912) seine Gastwirtschaft schloss, nachdem der Vater von Georg Schneider seine Wirtschaft eröffnete. Göbel begann den Wirtschaftsbetrieb erst wieder, nachdem der Vater des Gesuchstellers gestorben war und dessen Kinder die Wirtschaft aufgegeben hatten.

Am 19. Januar 1906 schrieb Bürgermeister Johann Georg Pfister (*5.12.1853 †4.7.1924) einen erneuten Brief an das Bezirksamt:

„Nach genauer Durchsicht des gemeindlichen Polizeiprotokollbuches fanden sich über Führung der Schneider'schen Wirtschaft unter dem Vater des Gesuchstellers folgende Beanstandungen:

1.) Am 16. Januar 1884 bei Gastwirt Schneider waren die Gläser noch nicht genügend gereinigt und der Abort sowie der Zugang hierzu nicht reinlich.
2.) Am 30. Mai 1884 wurde dem Gastwirt Schneider bei einer Ortsbesichtigung bekanntgegeben und ihm bedeutet, dass, wenn er den polizeilichen Aufforderungen auch fernerhin nicht genügt, die Einziehung der Betriebsbewilligung zu gewärtigen hat.
3.) Am 22. November 1886 musste bei Gastwirt Schneider beanstandet werden, dass die Gläser nicht sauber geputzt waren, es wurde daher derselbe aufgefordert, die Gläser besser in Stand zu halten, widrigenfalls Anzeige erstattet würde."

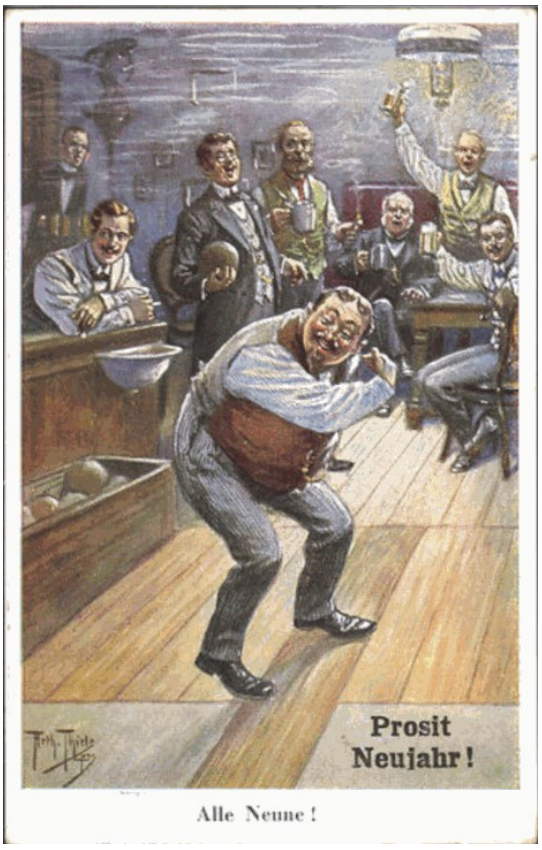

Zum Gasthof zum Engel gehörte auc heine Kegelbahn, die noch viele Jahre gegenüber des Hauses zu sehen war. Hier sollte auch der Biergarten seinen Platz finden.

5) Endgültige Ablehnung

Am 22. Februar 1906 ließ das Innenministerium folgenden Bescheid ergehen:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Sache ‚Wirtschaftskonzessionsgesuch des Bauern Georg Kilian Schneider in Altbessingen' beschließt die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, im II. Senat, auf Grund öffentlicher Sitzung am 21. Februar 1906 gepflogenen mündlichen Verhandlung, in zweiter Instanz:

I. Die Beschwerde des Bauern Georg Kilian Schneider in Altbessingen gegen den Beschluss des kgl. Bezirksamts Karlstadt vom 4. Dezember 1905 wird verworfen.
II. Beschwerdeführer Schneider hat die Kosten des Verfahrens der zweiten Instanz mit Einschluss einer Gebühr von 6 M für diesen Bescheid zu tragen.

<u>Entscheidungsgründe.</u>
Durch Beschluss der kgl. Bezirksamts Karlstadt vom 5., zugestellt am 13. Dezember 1905, wurde das Gesuch des Bauern Georg Kilian Schneider von Altbessingen um die Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft in seinem Anwesen Haus Nr. 52 in Altbessingen abgewiesen."

Gegen diesen Beschluss hatte Rechtsanwalt Hock in Würzburg namens des Georg Kilian Schneider mit Beschwerdeschrift vom 27. Dezember 1905, somit rechtzeitig den Rekurs ergriffen und gleichzeitig gerechtfertigt.

Der Traum vom Biergarten und Bewirtung von zahlungskräftigen Gästen war nun ausgeträumt

„In der auf heute anberaumten öffentlichen Sitzung fand sich Rechtsanwalt Hock ein, welcher schon vorher Vollmacht zu den Akten übergeben hatte.

Nachdem der ernannte Referent Vortrag über die Sachlage erstattet hatte, stellte Rechtsanwalt Hock den Antrag, dem Schneider die erbetene Wirtschaftskonzession zu erteilen, da hiefür ein Bedürfnis vorhanden sei und sein Mandant nur die bereits von seinem Vater betriebene Wirtschaft, die 20 Jahre lang bestanden habe, wieder eröffnen wolle.

Die rechtliche Würdigung des Gegenstandes führte zu dem Ergebnis, dass dem Antrag des Beschwerdeführers nicht stattgegeben werden konnte.

In Übereinstimmung mit den Vorinstanzen vermag der Regierungssenat ein Bedürfnis nach Errichtung einer dritten Wirtschaft in Altbessingen nicht anzuerkennen. Die Berufung darauf, dass der Vater des Gesuchstellers zwanzig Jahre lang die Wirtschaft auf dem gleichen Anwesen betrieben habe, ist unbehelflich zum Nachweis des Bedürfnisses, da nach der eingezogenen Erkundigung, solange der Vater des Schneider seine Wirtschaft betrieb, die Göbel'sche Wirtschaft geschlossen war, also auch zu jener Zeit nur zwei Konzessionen ausgeübt wurden, und weil seit die Schneider'sche Wirtschaft eingegangen ist, bereits zwölf Jahre verflossen sind, während ein Bedürfnis nach einer dritten Wirtschaft nicht sich geltend gemacht hat. Dass eine Anzahl Einwohner von Altbessingen sich ihr Bier direkt aus einer fremden Brauerei ins Haus liefern lassen, ist kein Beweis für die Notwendigkeit einer dritten öffentlichen Wirtschaft; es zeigt vielmehr, dass die Bierversorgung auch ohne den Bestand einer öffentlichen Wirtschaft möglich ist. Ebenso wenig kann aus dem Umstand, dass in den bestehenden Wirtschaften vielleicht Missstände in Bezug auf Reinlichkeit und Güte der Nahrungsmittel bestehen, die Bedürfnisfrage bejaht und die Verleihung einer weiteren Konzession für angezeigt erachtet werden; vielmehr hätte, wenn solche Mängel bestehen, das kgl. Bezirksamt und die Ortspolizeibehörde mit den ihnen zustehenden Mitteln auf die Verbesserung der Verhältnisse in den bestehenden Ortschaften hinzuarbeiten.

Hienach war in Anwendung des Art. 8 Ziff. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof, der §§ 20, 21, 22, 33 der Reichsgewerbeordnung und § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend, unter Verwerfung der Rekursbeschwerde der erstinstanzielle Beschluss des kgl. Bezirksamtes Karlstadt zu bestätigen und in dem Beschwerdeführer als veranlassender Teil die Tragung der Kosten der zweiten Instanz zu überbürden, wobei bezüglich der Gebühren die Bestimmungen der Art. 198 bis 200 und 288 des revidierten Gebührengesetzes vom 18. August 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899 maßgebend waren.

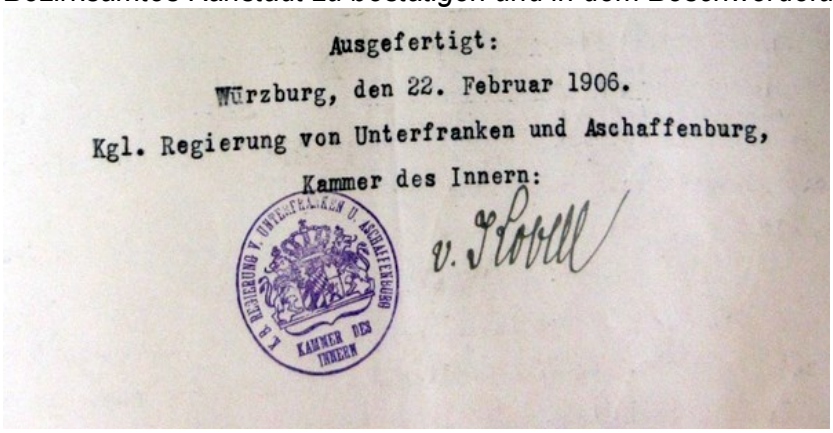
Ausgefertigt:
Würzburg, den 22. Februar 1906.
Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern:
v. Lobell
K. REGIERUNG V. UNTERFRANKEN U. ASCHAFFENBURG
KAMMER DES INNERN

Der Stempel der Regierung von 1906

So beschlossen, wobei zugegen waren: der kgl. Oberregierungsrat Scheder als Vorsitzender, die kgl. Regierungsräte Henner und Bogendörfer als Beisitzer und sodann verkündet in öffentlicher Sitzung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21. Februar 1906."

Und damit war das Kapitel einer dritten Gastwirtschaft in Altbessingen beendet. Heute betreibt in dem Anwesen der Spenglermeister Eberhard Krapf sein gutgehendes Unternehmen. Das Haus wird in Altbessingen noch immer als bei ‚Schneidersch' bezeichnet.

Altbessingen im Jahr 2016: Links in der Mitte das Anwesen Krapf

Quelle: StA Würzburg Landratsamt Karlstadt 2544 und 2592
Zeichnungen: Fliegende Blätter um 1900

Arnstein, 24. April 2021

[1] Günther Liepert. Gasthaus zum Bayerischen Hof, Altbessingen. in www.liepert-arnstein.de vom Mai 2021